

2021-10

Veröffentlicht am 29.04.2021

Nr. 10/S. 106

| Tag | Inhalt | Seite |
|----------|---|---------|
| 29.04.21 | Organisationsregelung der zentralen Betriebseinheit „International Office“ vom 21.04.2021 | 107-107 |

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

**Organisationsregelung der
zentralen Betriebseinheit
„International Office“
vom 21.04.2021**

Das Präsidium der Hochschule Trier hat nach Stellungnahme des Senats und mit Zustimmung des Hochschulrats folgende Regelung zur Organisation des International Office getroffen, die hiermit veröffentlicht wird:

§ 1 Rechtsstellung

An der Hochschule Trier besteht unter der Verantwortung des Präsidiums als Zentrale Betriebseinrichtung gemäß § 90 HochSchG das International Office.

§ 2 Aufgaben

(1) Das International Office (IO) ist Serviceeinrichtung für alle internationalen Angelegenheiten der Hochschule. Es hat die Aufgabe, im Rahmen der Internationalisierungsstrategie der Hochschule Trier die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch mit ausländischen Hochschulen zu fördern und Drittmittel zu diesem Zweck einzuwerben. Das IO ist Kontaktstelle für die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender, Lehrender und Forschender. Dem IO obliegt insbesondere die Koordination und Verwaltung eigener internationaler Projekte, die Beratung, Begleitung und Unterstützung mobiler Studierender, Forschender, Lehrender und Beschäftigter (Incoming und Outgoing), die Förderung der Internationalität der Hochschule als Ganzes durch Marketingmaßnahmen, administrative Beratung für internationale Projekte sowie Unterstützung bei der internationalen Vernetzung (z.B. durch Aufbau und Pflege von Hochschulpartnerschaften).

(2) Das IO arbeitet bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den Fachbereichen und weiteren Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Hochschule wie der a.i.m. rlp eng zusammen.

§ 3 Leitung

(1) Das IO wird gemeinschaftlich von einer wissenschaftlichen Leitung (Academic Director) und einer geschäftsführenden Leitung (Managing Director) geleitet. Die wissenschaftliche Leitung muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, die geschäftsführende Leitung muss hauptberuflich an der Hochschule tätig sein. Die Leitung wird

gemäß § 7(3) der Grundordnung vom Senat bestellt. Die wissenschaftliche Leitung wird für die Dauer von vier Jahren bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung der geschäftsführenden Leitung erfolgt auf unbestimmte Zeit. Die Bestellung kann widerrufen werden. Die Leitung des IO untersteht dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Präsidiumsmitglied.

(2) Die gemeinschaftliche Leitung des IO sorgt für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des IO. Die Leitung wirkt bei der Einstellung und Entlassung des Personals des IO mit. Die geschäftsführende Leitung ist für den ordnungsgemäßen Einsatz des zugeordneten Personals sowie die wirtschaftliche Nutzung der zugewiesenen Sachmittel verantwortlich und wird hierbei von der wissenschaftlichen Leitung unterstützt. Die Leitung erstattet dem Präsidium und dem zuständigen Senatsausschuss mindestens einmal jährlich sowie auf Aufforderung Bericht über die Aufgabenerfüllung des IO.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trier, den 21.04.2021

gez. Prof. Dr. Dorit Schumann
Die Präsidentin der Hochschule Trier